

Fit und engagiert im Verein 2024

Coaching für engagierte Menschen
Vereinsrecht, Haftungsfragen, Vereinssteuerrecht, Mustersatzung der
Finanzverwaltung, Digitalisierung, Urheberrecht und Social Media,
Homepagecheck und Haftungsfallen, Untreueprävention

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt und Mediator(DAA)

Nordstraße 27

63584 Gründau (Lieblos)

mjuffeln@t-online.de

www.maltejoerguffeln.de

Stand der Bearbeitung 01.09.2023

1.

Vereinsrecht
Haftungsfragen

BT- Drs. 20/2532; 20/4318

- Regelungen der COVID 19-Pandemie = Dauerrecht!
- Digitale Mitgliederversammlungen (hybride, virtuelle) sind zulässig
(TIPP: Auf jeden Fall aber Satzung anpassen!)
- [Deutscher Bundestag - Mitgliederversammlungen von Vereinen können künftig hybrid stattfinden](#)

Hybride und virtuelle Mitgliederversammlung

Der neu eingefügte § 32 Abs. 2 BGB lautet:

*„Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (**hybride Versammlung**). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als **virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“*

Strukturen im Verein müssen klar sein!!!

**Aufbau- und Ablauforganisation
im Verein (Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan)**

*** Transparenz der Aufbau- und Ablaufstrukturen**

*** Leadership und Mitarbeitermanagement**

**Erfüllungs- (§ 278 BGB) und Verrichtungsgehilfen-
(§ 831 BGB)management**

Vertretungsmacht muss klar geregelt sein!!!

I. gesetzliche Vertreter, § 26 BGB

II. besondere Vertreter, § 30 BGB

III. Bevollmächtigte Vertreter, § 164 BGB

IV. vollmachtlose Vertreter, § 177 BGB (falsus procurator)

TIPP:

Aufbau- und Ablauforganisation muss korrekt und transparent sein.

*WER ? DARF WAS ? WANN ? ENTSCHIEDEN MIT WELCHER
VOLLMACHT ?*

Delegationsprinzip sinnvoll.

Merksatz aus der Rechtsprechung zum „sorgfaltsgemäßen Handeln“

Nach gefestigter Rechtsprechung (Bestätigung wiederum durch LG Kaiserslautern, Urteil vom 11.5.2005, Az.: 3 O 662/03) hat ein Vorstandsmitglied die Sorgfalt zu beachten, die eine ordentliche, gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person bei der Ausübung der Organfunktionen anzuwenden pflegt. Jedes Vorstandsmitglied hat für die Kenntnisse und Fähigkeiten einzustehen, die die übertragene Aufgabe erfordert.

Ich frage mich stets...???

- 1. Bin ich „ überfordert“ oder „ beherrsche ich die Lage?“**
- 2. Wie würde ein „ Anderer“ in der konkreten Situation handeln?“**
- 3. Welche Alternative und welche Handlungsvarianten gibt es ?**
- 4. Was passiert, wenn ich nicht handele ?**
- 5. Brauche“ ich“ Hilfe und ist diese erreichbar ?**
- 6. Wen kann ich schnell kontaktieren und um Hilfe fragen ?**

Instrumente:

GMV = Gesunder Menschen Verstand

Kategorischer Imperativ (Kant)

„Drittvergleich“

Meine Pflichten als „Vorstandsmitglied“

§ 666 BGB

(Auskunfts- und Rechenschaftspflicht)

§ 667 BGB

(Herausgabepflicht: Sie umfasst alles, was er vom Auftraggeber erhalten hat und was er aus dem Auftrag erlangt hat)

Abgabenordnung (AO)

§ 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter

(1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

(2) Soweit nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne Geschäftsführer sind, haben die Mitglieder oder Gesellschafter die Pflichten im Sinne des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Finanzbehörde kann sich an jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter halten. Für nicht rechtsfähige Vermögensmassen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass diejenigen, denen das Vermögen zusteht, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen haben.

#(3) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter die in Absatz 1 bezeichneten Pflichten, soweit ihre Verwaltung reicht.

2.

Vereinssteuerrecht

Orientierung in Hilfen im www.

[A5_Vereine_03.2019.pdf \(lfst-rlp.de\)](#)

[Infoveranstaltung Steuerrecht für Vereine \(bayern.de\)](#)

[Vereine Steuern 180321 \(nrw.de\)](#)

[Hessisches Ministerium der Finanzen \(hessen.de\)](#)

BMF- Schreiben vom 15.12.2021, IV- S 2223/19/10003:006

- **„Coronahilfe auch weiter zulässig!“ („satzungsfremde Tätigkeiten“)**
- **Entgeltliche Tätigkeiten= Zweckbetrieb**
- **Zeitnahe Mittelverwendung : lockerere Handhabung, aber beachte:
OBERGRENZE/ORIENTIERUNGSMARGE für Vermögenansammlung:
Jahresausgaben im Zweckbetrieb**
- **Auflösung von Rücklagen: Altrücklagen können aufgelöst und
verwendet werden, wenn Rücklagengrund später wegfällt.**
- **Spenden für COVID- 19 Betroffene möglich**

Aktueller Überblick

- Zeitnahe Mittelverwendung für Vereine mit weniger als **€ 45.000,00** Einnahmen „abgeschafft!“
- Erweiterung der **Umsatzfreigrenze im wgB auf 45.000,00 €**
(einschl. USt.)
- Kleinspendenregelung **€ 300,00**
- GEPLANT : Register für Spendenempfänger beim Bundeszentralamt für Steuern
- ÜL- Freibetrag **€ 3.000,00** p.A.
- Ehrenamtsfreibetrag **€ 840,00** p.A.
- § 52 AO Erweiterung: Klimaschutz, Freifunk, Ortsverschönerung; Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten

Spendenarten

Geldspende

Sachspende

Aufwandspende

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
 - (keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

Geldspende

Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

1. ***Kleinspendenregelung € 300,00*** nutzen
2. Aqoise über Internet
3. Geldspende per Bankeinzug

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen**

**(Problem der Wertfeststellung; ggf.
Gutachten notwendig, Alternative:
Ebay-Recherche)**

Aufwandspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)“

„Spendenhaftung“

§ 10 b IV EStG

- Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit ***30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen***. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

§§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26 a EStG Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag: Nachweispflicht!

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG setzen voraus, dass die Tätigkeiten nebenberuflich ausgeübt werden. Beim Übungsleiterfreibetrag sind zudem nur pädagogische, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten begünstigt. ***Die Nachweise, dass diese Voraussetzungen vorliegen, sind mit überschaubarem Aufwand zu erbringen. Die Nachweispflicht liegt aber grundsätzlich beim Verein*** (Urteil des Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt zeigt (Urteil vom 13.07.2023, L 3 BA 26/21).

3.

Mustersatzung der Finanzverwaltung

Förderverein nach § 58 AO

Steuerliche Gestaltungsoptionen

**Mustersatzung der
Finanzverwaltung
nach Fassung
Jahressteuergesetz 2009
verlangt langfristig Anpassung
bestehender Satzungen !!!**

Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen
des Vereins an** - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

**der - die - das - es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige,
mildtätige oder kirchliche Zwecke zu
verwenden hat,**

oder

**an eine juristische Person des
öffentlichen Rechts oder eine andere
steuerbegünstigte Körperschaft
zwecks Verwendung für**

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des

Zweck eines Fördervereins

- § 1

- Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

-

- (1) Der Verein führt den Namen „ Verein zur Förderung des Sport in“.
- (2) Sitz des Vereins ist in.....
- (3) Der Verein ist ein im Rechtsverkehr aktiv und passiv parteifähiger (§ 50 ZPO) nicht in das Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger Verein.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Der Verein ist ein Förderverein gemäß § 58 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch :

- ***die Beschaffung von Spenden, Zuschüssen und weiteren Finanzmitteln***
- ***die Unterstützung sportlicher Veranstaltungen des vereins in dessen sportlichem Zweckbetrieb***
- ***Werbemaßnahmen und Werbeveranstaltungen***

•(Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Digitalisierung

Klartext

„Die Zivilgesellschaft rennt der Digitalisierung hinter her, sie gestaltet sie nicht!“ (Dr. Nils Weichert, zit. Nach BT- Drs. 19/19320)

- **Herausforderungen annehmen!**
 - **Sich „ nicht“ sperren!**
- **„ Umswitchen“, junge Menschen mehr und mehr einbinden**
- **„Sich selbst“ aus- und fortbilden: Wieder ab auf die Schulbank; VHS-Kurse, Verband etc.**
 - **Orientierung BT- Drs. 19/19320**

Was getan werden muss?

- 1. flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetzugängen**
- 2. Mehr digitale Angebot im ländlichen Raum**
- 3. Prozesse im Verein Digitalisierung, Umstellen, onlinebasierte Entscheidungen (wo es Sinn macht!)**
- 4. Permanente Aus-, Fort – und Weiterbildung; Evaluation und Prozessoptimierung, „Pflichtenheft“ führen, hegen und pflegen**
- 5. Digitalisierungsbeauftragter im Verein (?)**
- 6. Jährliche Updates „Wo stehen wir?“, „ Wo wollen wir weiter wie hin?“**

5.

**Urheberrecht und Social Media
Homepagecheck auf Haftungsfallen**

Aktueller Fall (OLG Frankfurt) Verwendung eines LOGOS

Nutzungseinräumung für Vereinslogo endet nicht mit der Mitgliedschaft

Ein Mitglied hatte für den Verein ein Logo oder andere urheberrechtlich geschützte Dokumente entworfen. Nachdem es sich im Streit vom Verein getrennt hat, will es dem Verein die weitere Nutzung untersagen.

Das OLG wies die Klage ab. Das Mitglied habe dem Verein (stillschweigend) ein Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an dem Logo eingeräumt. Dieses Nutzungsrecht sei nicht davon abhängig, dass das der Urheber weiterhin Vereinsmitglied ist.

Das Mitglied könne die Rechteinräumung auch nicht zurückrufen. Das ist nach § 42 Urheberrechtsgesetz zwar möglich, wenn das Werk nicht mehr der Überzeugung des Urhebers entspricht. Eine solche die weitere Verwertung des Werks unzumutbar machende Veränderung sah das Gericht aber nicht -zumindest hatte das klagende Mitglied sie nicht dargestellt. Seine pauschale Angabe, er sei aus dem Verein „rausgeschmissen“ worden bzw. der Gruppe auf verletzende Weise verwiesen worden, sei nicht ausreichend, um auf eine Unzumutbarkeit zu schließen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Pressemitteilung vom 10.07.2023 zum Urteil vom 16.05.2023, 11 U 61/22

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

- „ persönliche geistige Schöpfungen “
 - Sprachwerke, Schriftwerke
 - Reden
- Werke der Musik und Tanzkunst Pantomime
 - Werke der Baukunst
 - Lichtbilderwerke
 - Filmwerke
- Zeichnungen, Karten, Pläne Skizzen, Tabellen

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

- **Vervielfältigungsrecht**
 - **Verbreitungsrecht**
 - **Ausstellungsrecht**
- **Recht der öffentlichen Wiedergabe**
 - **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht**
 - **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**
 - **Senderecht**
 - **Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger**
- **Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung**

Rechte des Urhebers bei Rechtsverletzungen (§ 97 UrhG)

- **Beseitigung der Beeinträchtigung**
(bspw. Vernichtung von Kopien)
- **Unterlassung bei Wiederholungsgefahr**
 - **Schadenersatz**
- **(entgangener Gewinn, Lizenzgebühr)**

§ 13 b UrhWG Pflichten des Veranstalters

(1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben **vor der Veranstaltung die Einwilligung** der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.

(2) **Nach der Veranstaltung** hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine **Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden.** Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.

(3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen

Homepagecheck

MUSTER unter

www.maltejoerguffeln.de

Klassische, kritische, haftungsträchtige, Punkte

- Domainname, Anbieterkennung (Impressum)
- Shop, Pflichtangaben
- Geistige Schöpfungen Dritter, Eiräumung von Rechten, Lizenzen
- Bilder (gemeinfrei, lizenzfrei, lizenzpflichtig)
- Texte und Zitate
- Fotos, Bilder, Persönlichkeitsrechte
- Geistige Werke Dritter (Chronik!)
- Verlinkung auf fremde Seiten (Sponsoren), Nennung von Sponsoren mit Logo
- Framing „ Fremde Federn“
- Datenschutz nach DS- GVO
- Onlinestreams, Youtube-embedding, facebook- embedding
- GEMA, Rundfunkbeitrag
- Finanzamts- Relevanz; Sozialversicherungsrelevanz (Übungspläne)
- Hoheitszeichen und Wappen

6.

Untreueprävention

Sechs Monate auf Bewährung für Griff in die Vereinskasse

- HNA Stand:11.10.2012, 13:16 Uhr

Hann. Münden. Mehr als ein Jahr lang griff ein 66-Jähriger aus Bad Karlshafen-Helmarshausen immer wieder in die Kasse eines Mündener Musikvereins. Insgesamt siebenmal hob der Vorsitzende des Vereins zwischen 100 und 600 Euro ab. Das Amtsgericht Hann. Münden sah es nun als erwiesen an, dass er etwa 2000 Euro veruntreut hat.

Da er mehrfach wegen Betrug und Untreue vorbestraft ist, wurde er zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, ausgesetzt auf drei Jahre zur Bewährung, verurteilt. Im Rahmen der Bewährungsaufgaben muss er 2400 Euro an den Verein zahlen. Das Verfahren gegen seine Frau, die als Vereinskassierin ebenfalls angeklagt war, wurde gegen die Auflage, 600 Euro an den geschädigten Verein zu zahlen, eingestellt.

Im März 2010 übernahm das Ehepaar die Posten des Vorsitzenden und der Kassiererin. Die Frau machte vor Gericht klar, dass sie nur ihren Namen für das Amt gegeben hatte: „Mein Mann hat die Kasse gemacht. Ich habe mich nicht gekümmert und keine einzige Quittung gesehen.“

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 266 Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, **mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt** und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.

Beachte:

Verjährungsfrist Fünf Jahre

Mißbrauchstatbestand

- Mißbrauch der Verfügungs- und Verpflichtungsbefugnis
- Grundlage: Auftrag, §§ 662 ff. BGB durch Wahl und Annahme der Wahl
- Aktives Handeln („Der Griff in die Kasse“) aber auch Unterlassen („Nicht wahrnehmen günstiger Geschäfte“, „Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben“)
- „Verfügungen“, die nicht durch Satzungszweck gedeckt sind

Treubruchtatbestand

- Verletzung einer „konkreten Pflicht“ in funktionalem Zusammenhang zum Aufgabenkreis (Praxisproblem: Ist der Aufgabenkreis klar definiert?)
 - Handeln oder Unterlassen
- Nichterledigung von Aufgaben, nicht ordentliche Erledigung von Aufgaben

Präventionsansätze

- 1. Klare Aufgabenverteilung!**
- 2. Aufgabenverteilungsplan, Geschäftsverteilungsplan**
- 3. Vier-Augen-Prinzip, Budgetgrenzen**
- 4. Regelmässige Finanzstatusberichte im Vorstand**
- 5. Regelmässige Kassen- und Kontenkontrolle**
- 6. Unterjährige Kassen- und Rechnungsprüfungen, Einsicht in Bücher**
- 7. internes und externes Controlling**
- 8. Halbjahresabschlüsse, BWA, Summen- und Saldenliste, Monatsjournale**
- 9. Kommunikation „Immer und immer wieder“**
- 10. Einzelabrechnungen von Veranstaltungen neben EÜR, Kostenkontrolle und Evaluation**
- 11. Compliance-System implementieren**
- 12. Nach „Amtsübernahme“ : Prüfung der Geschäftsführer der Vorgänger, Saubere Übernahme mit Protokoll**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) ***Verletzt*** der Schuldner eine ***Pflicht aus dem Schuldverhältnis***, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.
- (3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

Beachte:

Verjährungsfrist Drei Jahre

Weitere Absicherung machbar...

Vertrauensschadenversicherung (VSV)

Eine Vertrauensschadenversicherung schützt Unternehmen vor Vermögensschäden, die durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen von Vertrauenspersonen verursacht werden. Als Vertrauenspersonen gelten sämtliche Mitarbeiter des Versicherungsnehmers: Vom Vorstand über den Geschäftsführer bis hin zu Aushilfen und Zeitarbeitern.

**Danke für die Aufmerksamkeit und Ihre
aktive Mitarbeit**

www.maltejoerguffeln.de

